



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2306-2575

Telefax
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LT-Nummer: PI/G-4255-3/553 F

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/67-VV 1150-1/48/1

Datum
3. März 2020

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 19. August 2019 betreffend Wittelsbacher Ausgleichsfonds – Prüfung, Vermögen und Ausschüttungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 19. August 2019 „Wittelsbacher Ausgleichsfonds – Prüfung, Vermögen und Ausschüttungen“ wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt beantwortet:

Frage 1.a:

Da die Staatsregierung in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage 17/12104 die Fragen 1a) bis 1c) nicht beantwortet hat, frage ich die Staatsregierung erneut, ob sie den Wittelsbacher Ausgleichsfond (WAF) und seine gesetzliche Grundlage – unter anderem vor dem Hintergrund einer vollständigen und endgültigen Abgeltung der Ansprüche des Hauses Wittelsbach – jemals juristisch bzw. politisch bewertet und geprüft hat?

Frage 1.b:

Wenn ja, wann?

Frage 1.c:

Mit welchem Ergebnis?

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

Frage 2.a:

Wenn nein: Inwiefern ist es aus Sicht der bayerischen Staatsregierung vertretbar, ein inzwischen fast 100 Jahre währendes Vertragskonstrukt, das unter den zweifelhaften politischen Umständen der Jahre 1922/1923 von einer reaktionären Regierung unter Ministerpräsident Eugen (Ritter) von Knilling finalisiert wurde (die sich im September 1923 – ohne nachvollziehbare Voraussetzungen – auf Artikel 48 Abs. 4 der Weimarer Verfassung berief, um in Bayern über Notstandsmaßnahmen eine Diktatur zu errichten), weder juristisch noch politisch zu bewerten und zu prüfen?

Antwort:

Auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom zur Schriftlichen Anfrage von Herrn Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 29. April 2016 (Fragen 1 a – c; Drs. 17/12104) wird hingewiesen.

Frage 2.b:

Wie beurteilt die Staatsregierung die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Familie Wittelsbach und dem Freistaat, die 1923 zur Entstehung des WAF führte, aus historisch-juristischer Sicht – unter anderem hinsichtlich der im 19. und 20. Jahrhundert vorherrschenden Ansicht unter Verfassungsrechtlern, weite Teile der (beweglichen und unbeweglichen) Güter der Königtümer als Staatsvermögen zu verstehen?

Frage 2.c:

Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass die von der Familie Wittelsbach 1923 beanspruchten Entschädigungen für Zahlungen, die ursprünglich aus der Zivilliste stammten, welche aus öffentlichen Geldern finanziert wurde und einzig in der damaligen Funktion der Herrscherfamilie begründet war, noch heute in Form von Ausschüttungen aus dem Wittelsbacher Ausgleichsfond weitergeführt werden, obwohl die Erben der ehemaligen königlichen Familie keinerlei öffentliche Funktion inne haben?

Frage 3.a:

Warum hat die Staatsregierung niemals einen Ausstieg, eine endgültige Ablösung bzw. die Auflösung des nicht auf dem Bayerischen Stiftungsgesetz

basierenden WAF geprüft, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die als Entschädigung begriffenen jährlichen Ausschüttungen an die Familie Wittelsbach nunmehr beinahe so lange ausbezahlt wurden wie das Königreich Bayern selbst existierte und die Entschädigung somit als erfüllt bzw. als zumindest politisch obsolet betrachtet werden dürfte?

Frage 3.b:

Wie bewertet die Staatsregierung heute aus rechtlicher bzw. politischer Sicht die Schlussfolgerung des im Auftrag der Familie Wittelsbach handelnden Rechtsgutachters Konrad Beyerle, dass sich trotz des damaligen Konsens unter Verfassungsrechtlern, welcher besagte, dass mit der Verfassung von 1818 in Bayern das Hausvermögen in Staatsgut übergegangen war, vermögensrechtliche Ansprüche des Hauses Wittelsbach auf diese Gesamtmasse erheben ließen?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Schriftlichen Anfrage von Herrn Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 29. April 2016 (Drs. 17/12104; Antwort zu Frage 1 a – c; Frage 3, Frage 4) ausgeführt, besteht nach Auffassung der Staatsregierung keine Veranlassung, den seinerzeit nach jahrelangen Verhandlungen gefundenen Kompromiss historisch-juristisch anzuzweifeln. Die Staatsregierung ist an das Übereinkommen zwischen dem Bayerischen Staate und dem vormaligen Bayerischen Königshause über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung vom 24. Januar 1923 (im Folgenden: „Übereinkommen“) gebunden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 2 des Übereinkommens bei einer Auflösung des Wittelsbacher Ausgleichsfonds (im Folgenden: „WAF“) ohne Zustimmung des Hauses Wittelsbach den Mitgliedern des Hauses, denen zur Zeit der Auflösung des Fonds die Erträge zufließen, das Eigentum am Vermögen des Wittelsbacher Ausgleichsfonds inklusive Kunstsammlungen und die Liegenschaften aus dem Besitz des Königs Otto zufällt. Zum Besitz König Ottos zählen insbesondere der Schlossbesitz Lin-

derhof, die Herreninsel und der Besitz auf Frauenwörth, Schloss Neuschwanstein mit Schlosswirtschaft, die Maximiliansanlagen in München und das Jagdhaus am Schachen.

Frage 3.c:

Mit welcher Argumentation ist es vor dem Hintergrund eines republikanischen Demokratieverständnisses zu rechtfertigen, dass die Erben einer ehemaligen Königsfamilie mittels des WAF enorme geldwerte Privilegien (jährliche Ausschüttungen aus dem WAF, sowohl Ausgleich einer Reduzierung dieser Ausschüttungen im Falle von außerplanmäßigen Abschreibung, das heißt durch Verluste im Anlagengeschäft, durch Rücklagen des WAF) und Sonderrechte (wie z.B. mietfreies Wohnrecht im Schloss Nymphenburg, Jagd- und Fischereirechte, eine Ehrenloge in der Bayerischen Staatsoper) genießen?

Frage 4.a:

Inwiefern kann die Staatsregierung, 96 Jahre nach dem Zustandekommen des Übereinkommens zwischen dem bayerischen Staat und dem vormaligen Königshaus vom 24. Januar 1923, nach wie vor einen durch den WAF garantierten „stabile[n] Interessenausgleich zwischen dem Freistaat Bayern und dem Haus Wittelsbach“ erkennen, der sich „in der Praxis bewährt“ habe (vgl. jeweils Antwort auf Anfrage zum Plenum vom 11. April 2016, Drs. 17/10940)?

Frage 4.b:

Wie beurteilt die Staatsregierung die Notwendigkeit, die Struktur des bisher bestehenden WAF an gesellschaftlich-politische Realitäten anzupassen?

Antwort:

Die Staatsregierung ist, wie in den Antworten zu den Fragen 1.a - 3.b. erläutert, an das Übereinkommen gebunden. Durch den Abschluss des Übereinkommens konnte damals ein möglicherweise langwieriger Rechtsstreit vermieden und das kulturelle Erbe Bayerns gesichert werden.

Frage 4.c:

Welche Möglichkeiten bestünden nach Ansicht der Staatsregierung, um die Struktur des WAF den gesellschaftlichen und politischen Realitäten anzupassen?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat der Schriftlichen Anfrage von Herrn Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 29. April 2016 (Frage 4; Drs. 17/12104) ausgeführt, ist die Staatsregierung an das Übereinkommen gebunden.

Frage 5.a:

Wie beurteilt die Staatsregierung die Einrichtung des WAF als (selbstständige) Stiftung des öffentlichen Rechts basierend auf einem eigenen Gesetz statt sie, im Hinblick auf ihre Bestimmung zu einem öffentlichen Zweck, auf das Fundament des Bayerischen Stiftungsgesetzes zu stellen?

Antwort:

Der Wittelsbacher Ausgleichsfonds wurde als Fonds mit der Stellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts bereits mit dem Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vor-maligen Bayerischen Königshaus vom 9. März 1923 (im Folgenden: „WAF-Gesetz“) errichtet und konnte somit nicht auf Grundlage des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG), das erst 1954 erlassen wurde, eingerichtet werden. Für eine Aufhebung des WAF-Gesetzes und Neuerrichtung auf der Grundlage des Bayerischen Stiftungsgesetzes besteht aus Sicht der Staatsregierung keine Veranlassung, da das BayStG nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Verwaltungsrechts auch auf nach altem Recht entstandene Rechte und Rechtsverhältnisse anwendbar ist. Auf die Antworten zu Fragen 3 und 4 des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 29. April 2016 (Drs. 17/12104) sowie die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf die

Anfrage zum Plenum Nr. 29 des Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 11. April 2016, LT-Drs. 17/10940 wird hingewiesen.

Im Übrigen können Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere wenn der Freistaat selbst Stifter ist, auch nach Erlass des Bayerischen Stiftungsgesetzes durch ein spezielles Gesetz errichtet werden (Art. 3 Abs. 2 BayStG), wie z.B. die Bayerische Landesstiftung oder die Bayerische Forschungsstiftung.

Frage 5.b:

Welche Haltung vertritt die Staatsregierung hinsichtlich des Mangels an Transparenz über Verwaltung und Bilanzen des WAF, die auf eine Fachaufsicht beschränkte Kontrollfähigkeit der zuständigen Ministerien, obwohl die Stiftung im öffentlichen Recht eine seitens des Staates einem öffentlichen Zweck gewidmete Vermögensmasse ist?

Antwort:

Stiftungen des öffentlichen Rechts unterstehen, wie Stiftungen des privaten Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und soweit sie nicht staatlich verwaltet werden, nach Art. 10 Abs. 1 BayStG lediglich der Rechtsaufsicht (nicht der weitergehenden Fachaufsicht), soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen für einzelne Stiftungen gelten. Die Staatsaufsicht über den Wittelsbacher Ausgleichsfonds gemäß § 3 der Verwaltungsordnung für den Wittelsbacher Ausgleichsfonds vom 18. April 1923, die auf Grundlage des WAF-Gesetzes erlassen wurde, ist nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 27. Januar 2016 eine reine Rechtsaufsicht, ergänzt durch die mit dem WAF-Gesetz zugewiesenen Befugnisse.

Auch für andere der Rechtsaufsicht unterstehende Stiftungen des öffentlichen Rechts bestehen aufgrund des Bayerischen Stiftungsgesetzes oder anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. Geldwäschegesetz) keine speziellen Transparenzpflichten über Verwaltung und Vermögensverhältnisse. Vielmehr sind die der Staatsaufsicht für den WAF zugewiesenen Befugnisse weitreichender als die sich aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz ergebenden Befugnisse der Staatsaufsicht über Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Frage 5.c:

Mit welcher Argumentation ist es nach Ansicht der Staatsregierung aufrechtzuerhalten, dass der WAF nach Art. 111 Abs. 2 BayHO ([...] "kein erhebliches finanzielles Interesse des Staates besteht") von einer Überprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof befreit ist, obwohl die Verwaltung des WAF staatlicher Aufsicht unterliegt und das Vermögen des WAF an den Freistaat Bayern fällt, sofern keine bezugsberechtigten Mitglieder des vormaligen Königshauses mehr vorhanden sind?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 6 des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Schriftlichen Anfrage von Herrn Abgeordneten Ludwig Hartmann vom 29. April 2016 (Drs. 17/12104) wird hingewiesen.

Frage 6.a:

Wie hoch ist das Vermögen des WAF zum Jahresabschluss 2018 insgesamt?

Antwort:

Die Bilanzsumme des Fonds betrug laut Jahresabschluss des WAF zum 30. September 2018 rd. 444 Mio. Euro.

Frage 6.b:

Auf welchen Betrag ist der Wert des Immobilienbestandes des WAF zum Jahresabschluss 2018 bewertet?

Antwort:

Der Buchwert des Sachanlagevermögens des Fonds in Form von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten – einschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzter Immobilien – beträgt laut Jahresabschluss des WAF zum 30. September 2018 rd. 178 Mio. Euro.

Frage 6.c:

Auf welchen Betrag ist der Wert des Forstbesitzes des WAF zum Jahresabschluss 2018 bewertet?

Antwort:

Der Buchwert des Sachanlagevermögens des Fonds in Form von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten beträgt laut Jahresabschluss des WAF zum 30. September 2018 rd. 38 Mio. Euro.

Frage 7:

Welche Erträge wurden im Rahmen der Ausschüttungen des WAF in den letzten 40 Jahren jährlich an die Berechtigten ausgeschüttet (bitte einzeln aufschlüsseln bzw. falls nicht anders möglich, in zusammengefassten Durchschnittswerten)?

Antwort:

Die Antwort wird zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Aufwand für die Beantwortung auf die letzten zehn Jahre beschränkt.

Für die Geschäftsjahre seit 2009 (1.10. des Vorjahres bis 30.9.) wurden die folgenden Beträge aus dem Bilanzgewinn des WAF an die Berechtigten ausgeschüttet:

2018: 15.200.000 Euro
2017: 14.814.581 Euro
2016: 17.840.948 Euro
2015: 13.254.637 Euro
2014: 14.500.000 Euro
2013: 12.900.000 Euro
2012: 13.200.000 Euro
2011: 11.500.000 Euro
2010: 12.249.085 Euro
2009: 11.978.121 Euro

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Albert Füracker, MdL